

Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG)

Beitragsordnung

ab 1. Januar 2025

Die Mitglieder haben am 28. Mai 2024 für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen die folgende Beitragsordnung festgelegt:

- Alle Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen.
Der Mindestbeitrag beträgt für

Einzelmitglieder	45 EUR
-------------------------	---------------

[gemäß § 3 (6) der Satzung vom 25. April 2007, letztmalig geändert am 2. Juni 2021]

Ordentliche Mitglieder	250 EUR
-------------------------------	----------------

[gemäß § 3 (2) der Satzung vom 25. April 2007, letztmalig geändert am 2. Juni 2021]
- Fördermitglieder [gemäß § 3 (3) der Satzung vom 25. April 2007, letztmalig geändert am 2. Juni 2021] setzen ihren regelmäßig zu entrichtenden Förderbeitrag p. a. selbst fest.
Der Mindest-Förderbeitrag beträgt für

Einzelpersonen	60 EUR
Organisationen	2.000 EUR
- Die Beiträge gemäß Punkt 1. werden im ersten Vierteljahr, möglichst sofort zu Anfang des Kalenderjahres fällig.
- Die Bundesvereinigung stellt auf Anforderung nach Eingang des Betrages eine Bescheinigung über die steuerliche Abzugsfähigkeit aus.
- Alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen – der ordentlichen Mitglieder sowie der Fördermitglieder der BVPG – werden im Wirtschaftsplan nachgewiesen und entsprechend erläutert.
- Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE25 3705 0198 0021 0011 44
BIC COLSDE33XXX